

Kulturförderrichtlinie für die Stadt Trier

23.02.2016

Präambel

Mit dem Kulturleitbild der Stadt Trier wurden die Grundsätze und Ziele der kommunalen Kulturpolitik festgelegt. Es soll der Politik und Verwaltung Orientierung geben und Kulturschaffenden verdeutlichen, nach welchen Prinzipien die Kulturpolitik in Trier handelt.

Die Stadt hat die Möglichkeit - im Rahmen der vorgegebenen Mittel des begrenzten städtischen Haushaltes - Zuschüsse an Dritte zu gewähren. Eine Bezuschussung im kulturellen Bereich ist grundsätzlich eine freiwillige Aufgabe der Stadt Trier, d. h. es besteht kein Rechtsanspruch seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Bereits in der Vergangenheit erhielten viele Vereine und Einzelkünstlerinnen sowie Einzelkünstler Förderungen für Kulturprojekte. Neu ist aufgrund des Kulturleitbildes, dass über den bisherigen Personenkreis hinaus auch professionelle Institutionen etc. einen entsprechenden Antrag auf Bezuschussung eines Projektes stellen können. Näheres hierzu regelt die Kulturrichtlinie der Stadt Trier.

I. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Richtlinie dient der Förderung der Kultur der Stadt Trier und gilt neben den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuschüsse der Stadt Trier in der jeweils gültigen Fassung.

Nachfolgend verwendete Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Anwendung findet sie für Antragsteller von Kulturangeboten im Rahmen von **Projekten** (abgrenzbare Vorhaben), welche diese aus eigener wirtschaftlicher Kraft nicht realisieren können. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Trier kulturelle Gruppierungen oder Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannt sind, **institutionell**. Eine institutionelle Förderung schließt grundsätzlich keine Projektförderung aus.

Zudem ehrt die Stadt Personen die sich vorbildlich für kulturelle Belange in Trier eingesetzt haben mit dem Kulturpreis.

Die Stadt setzt sich dafür ein, kulturelle Arbeit - sei sie ehrenamtlich, semiprofessionell oder professionell - zu unterstützen und in die öffentliche Wahrnehmung zu bringen. Daher muss das zu fördernde Projekt öffentlichkeitswirksam sein, d.h. für die Menschen der Stadt wahrnehmbar.

Die Stadt Trier fördert die Kultur nach den Bestimmungen dieser Richtlinie und des jeweils gültigen Kulturleitbildes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Verteilung der Gelder wird anhand nachvollziehbarer und leicht überprüfbarer Richtlinien Transparenz angestrebt. Diese werden, ebenso wie das Antrags- und Entscheidungsverfahren alle 5 Jahre (Wahlperiode Stadtrat) neu überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Über die ausgezahlten Zuschüsse erhält der Kulturausschuss der Stadt Trier jährlich eine Aufstellung mit Angaben über den Zuschussempfänger, die Höhe des Zuschussbetrages und Namen des Projektes.

Der Antrag ist schriftlich beim Amt für Kultur und internationale Angelegenheiten einzureichen. Eine Darstellung des Projektes (Projektbeschreibung) ist erforderlich. Gleichzeitig wird ein Kosten- und Finanzierungsplan benötigt, aus welchem die Einnahmen und Ausgaben sowie die erbrachten Eigenmittel und Eigenleistungen zu

ersehen sind. Entsprechende Formulare sind auf der Homepage der Stadt Trier im Bereich des Amtes für Kultur und internationale Angelegenheiten hinterlegt.

II. Verschiedene Förderarten

Folgende Förderarten bietet das Amt für Kultur und internationale Angelegenheiten zur Unterstützung der Kulturarbeit an:

- Vernetzung freier Initiativen und Projekte
- Bereitstellung von Foren (räumlich, virtuell und ideell) zur Begegnung Kulturschaffender in der Stadt
- Hilfestellung bei der Umsetzung von Projekten, Initiativen und Veranstaltungen Unterstützung bzw. Vermittlung zwischen privaten Veranstaltern und Behörden/Ämtern
- Mithilfe bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für kulturelle Vereine und Institutionen
- Assistenz bei der Suche nach Sponsoren aus der Wirtschaft
- ggfls. finanzielle Unterstützung (**Projektförderung**) im Rahmen der Vorgaben des städtischen Haushaltes
- ggfls. finanzielle Unterstützung (**institutionelle Förderung**) aufgrund von Stadtratsbeschlüssen

III. Förderkriterien

Die Projekte orientieren sich am Kulturleitbild der Stadt Trier, das politisch vorgegeben wurde und sind im besonderen Maße

- innovativ
- interkulturell
- ortsbezogen und/oder stadtteilbezogen
- zeitkritisch
- generationenübergreifend
- interaktiv
- kreativitätsfördernd
- integrativ
- identitätsstiftend
- imagebildend
- vernetzend
- traditionsbildend
- inklusiv
- auf die Förderung des künstlerischen Nachwuchses ausgerichtet
- die Zusammenarbeit zwischen Agenden der Profi- und Laienkunst fördernd

IV. Förderfähige Projekte

Förderfähig sind Projekte Kulturschaffender und Kulturakteure die entweder/oder

- in Trier ansässig sind bzw. bei professionellen Akteuren Ihren Wohn-/bzw. Geschäftssitz in Trier haben,
- kulturelle Aktivitäten schaffen, die eine regionale und überregionale Ausstrahlung hervorrufen,
- kulturelle Erlebnisse in Trier ermöglichen, die einen Beitrag zu einem kulturell anregenden Lebensraum leisten,
- mit anderen Kulturträgern zusammenarbeiten,
- Publikumsorientierung gewährleisten,
- Kulturvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben und
- die Bedingungen dieser Richtlinie erfüllen.

V. Förderfähige Leistungen

Förderfähig sind Ausgaben für

- Honorare und Aufwandsentschädigungen
- Fahrt- und Transportkosten
- Werbung
- Technik
- Dekoration
- Kostüme
- Bewirtung der Künstlerinnen und Künstler
- Projektbezogene Raummieten und damit verbundene Nebenkosten
- Dokumentationen

Nicht förderfähig sind zum Beispiel Ausgaben für:

- Bewirtung von Gästen und Publikum (Ausnahme: Vernissagen)
- Ausgaben für das Betreiben von Vereinslokalen (laufende Ausgaben)

Nach Prüfung der Erfüllung der Förderkriterien kann ein Zuschuss bei Einhaltung der Bedingungen und der Frist gewährt werden.

VI. Projektbezogene Förderungen

Bei immer knapper werdenden Ressourcen sollen die verbleibenden Fördergelder effektiv eingesetzt werden. Es wird versucht, eine möglichst große Anzahl von Projekten zu unterstützen, sodass sich die Höhe der einzelnen Unterstützung nicht nur nach dem eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan, sondern auch nach den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln richtet. Projekte sollen sich am Kulturleitbild der Stadt Trier

orientieren. Der Kulturausschuss kann jährlich themenbezogene Schwerpunkte im Rahmen des Kulturleitbildes vorgeben und entsprechende Fördersummen zur Verfügung stellen.

Eine Vollfinanzierung von Projekten wird ausgeschlossen. Grundsätzlich sind Eigenmittel vom Antragsteller einzubringen, aber nicht Voraussetzung für die Förderung. Als Eigenleistung aufgeführte Personalkosten können höchstens mit 10% der Gesamtkosten berücksichtigt werden (siehe Punkt 5 des Kosten- und Finanzierungsplans).

Bis zu einem projektbezogenen Zuschussbetrag von 5.000 € pro Antragsteller im Kalenderjahr entscheidet der Kulturdezernent. Geht der projektbezogene Zuschussbedarf über den Betrag von 5.000 € pro Kalenderjahr hinaus, entscheidet der Kulturausschuss. (maximal bis zu einem Betrag von 100.000 €, ansonsten Stadtratsbeschluss erforderlich, § 6 Abs. 4 Nr. 2 Hauptsatzung)

Bei der Projektförderung dient der Zuschuss zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. Die ausgezahlten Gelder dienen der Defizitabdeckung. Die Führung eines Verwendungsnachweises ist zwingend notwendig.

Der Kulturausschuss erhält jährlich eine Übersicht der geförderten Projekte.

Bei einer Förderung ist das Logo der Stadt Trier auf den Projekt-Werbemitteln der Antragsteller zu verwenden. Ein Nichtbeachten führt dazu, dass der Zuschuss zurückgezahlt werden muss, es sei denn es liegen wichtige Gründe vor, die eine Veröffentlichung des Logos verhindern.

VII. Institutionelle Förderungen

Institutionelle Förderungen stellen die Ausnahme dar. Sie werden grundsätzlich nur aufgrund eines Beschlusses des Kulturausschusses gewährt, aufgrund dessen die Verwaltung einen entsprechenden Vertrag mit dem Antragsteller (Zielvereinbarung) abschließt. Die Zielvereinbarung kann bis zu einer Dauer von 5 Jahren abgeschlossen werden. Die darüber hinausgehende Gewährung erfolgt nach Beschluss im

Kulturausschuss (ab einer Förderung von 100.000 € liegt die Beschlussfassung beim Stadtrat).

Bei einer Förderung ist das Logo der Stadt Trier auf den Projekt-Werbemitteln der Antragsteller zu verwenden. Ein Nichtbeachten führt dazu, dass der Zuschuss zurückgezahlt werden muss, es sei denn es liegen wichtige Gründe vor, die eine Veröffentlichung des Logos verhindern.

VIII. Antragsverfahren – Fristen - Vergabe

Die Projektförderung wird nur auf Antrag gewährt. Die Vergabe erfolgt in zwei Tranchen. In der ersten Tranche werden Anträge vorrangig berücksichtigt, die bis zum 31.01 eines jeden Jahres eingereicht werden. Eingehende Anträge nach dem 31.01. werden in einer zweiten Tranche geprüft und nachrangig behandelt.

Nach Prüfung der Erfüllung der Förderkriterien kann ein Projektkostenzuschuss gewährt werden.

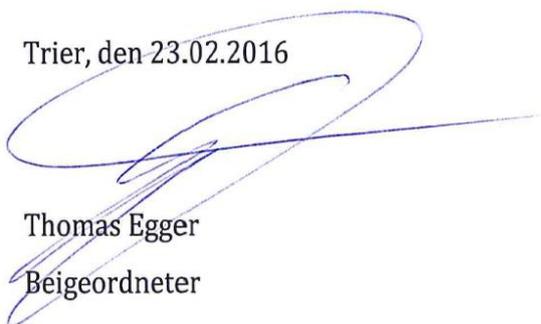
IX. Bewilligung

Die endgültige Bewilligung eines Zuschusses erfolgt durch Bescheid des Amtes für Kultur und internationale Angelegenheiten als Bewilligungsbehörde.

X. Schlussbestimmungen

Diese Kulturförderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und wird für alle dann gestellten Förderanträge angewandt.

Trier, den 23.02.2016



Thomas Egger
Beigeordneter